



Bundesbeschluss über die Finanzierung der Exportförderung für die Jahre 2028–2031

(Entwurf)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 7 des Exportförderungsgesetzes vom 6. Oktober 2000²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Finanzierung der Exportförderung wird ein Zahlungsrahmen von 98,9 Millionen Franken für die Jahre 2028–2031 bewilligt.

Art. 2

Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2024 (106.8 Punkte; Dezember 2020 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2028: + 1 Prozent;
- b. 2029: + 1 Prozent;
- c. 2030: + 1 Prozent;
- d. 2031: + 1 Prozent.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101
² SR 946.14
³ BBl 2027 ...